GIBSON DUNN

14. April 2020

CORPORATE/ M&A IN DER CORONA-KRISE - AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNGEN FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN

Am 28. März 2020 ist das deutsche Gesetzgebungspaket des Bundes in Kraft getreten, mit dem eine Vielzahl weitreichender wirtschaftlicher Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen beschlossen worden ist. Gesetzliche Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts sehen insbesondere das sog. „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" sowie das sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz" vor. Eine Auswahl der in Kraft getretenen gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsregelungen skizzieren wir nachstehend unter Abschnitt 1.1 (Gesellschaftsrecht "light" bei staatlichen Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG)) und 1.2 (Sonstige Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

Die Corona-Krise wirft auch abschlussbezogene Fragen auf: Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat sich im März und April 2020 bereits mit drei fachlichen Hinweisen (zu HGB- und IFRS-Fragen) zu Wort gemeldet (nachstehend Abschnitt 2 (Berücksichtigung der Corona-Krise in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2019 und 2020)).

Die Sorge vor unerwünschten Unternehmensübernahmen im Zuge der Corona-Krise hat die EU-Kommission vor wenigen Tagen veranlasst, eine Mitteilung zu den mitgliedstaatlichen Investitionskontrollmechanismen zu veröffentlichen. Am 8. April 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes" beschlossen. Unter Abschnitt 3 (Closing Gaps – COVID-19 und die Änderungen in nationalen Investitionskontrollrechten) finden Sie einen Kurzüberblick zur aktuellen deutschen Rechtslage und der vorgesehenen Gesetzesänderung.

Schließlich haben sich auch zahlreiche Kartellbehörden sowohl zum Thema „Fusionskontrolle" als auch zur Geltung der wettbewerbsrechtlichen Regeln in der derzeitigen Krisensituation geäußert, u.a. die EU-Kommission und das Bundeskartellamt, hierzu kurz nachstehend zusammengefasst unter Abschnitt 4 (Kartellrecht und Fusionskontrolle in Zeiten von COVID-19).

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 Gesellschaftsrecht "light" bei staatlichen Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG)

1.2 Sonstige Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

2. *Berücksichtigung der Corona-Krise in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2019 und 2020*

3. *Closing Gaps – COVID-19 und die Änderungen in nationalen Investitionskontrollrechten*

4. *Kartellrecht und Fusionskontrolle in Zeiten von COVID-19*

1.1 Gesellschaftsrecht "light" bei staatlichen Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG)

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (*Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG*), das am 28. März 2020 in Kraft getreten ist, wird der gesetzliche Rahmen für staatliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen gesetzt. Die dort vorgesehenen Maßnahmen flankieren die Stützungsmaßnahmen auf Bundesebene durch die Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (*KfW*) sowie komplementärer Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer.[1]

Über die im WStFG vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag des Unternehmens. Relevante Kriterien für die Ermessenentscheidung sind die Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb sowie Grundsätze des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (der „**WSF**"). Antragstellende Unternehmen der Realwirtschaft müssen außerdem mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen (i) Bilanzsumme von mehr als € 43 Millionen, (ii) mehr als € 50 Millionen Umsatzerlöse, und (iii) durchschnittlich mehr als 249 Arbeitnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem WStFG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Neben der Übernahme von Garantien kann sich der WSF an Rekapitalisierungsmaßnahmen beteiligen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen reichen vom Erwerb nachrangiger Schuldtitel, über Genussrechte, stille Beteiligungen oder Wandelanleihen bis zum Erwerb von Anteilen. Die Maßnahmen sind grundsätzlich bis 31. Dezember 2021 befristet, können aber im Einzelfall verlängert werden, insbesondere wenn dies zur Absicherung der Stabilisierungsmaßnahme erforderlich ist.

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden temporär eine Reihe von gesellschaftsrechtlichen Regelungen für die Rechtsform der betreffenden Gesellschaft durch das WStFG überlagert, um die Beteiligung des WSF zu erleichtern. Dies betrifft insbesondere:

---

[1] In diesem Zusammenhange siehe auch: https://www.gibsondunn.com/european-and-german-programs-counteracting-liquidity-shortfalls-and-relaxations-in-german-insolvency-law/.

.

- Begünstige Unternehmen haben im Regelfall (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) eine Verpflichtungserklärung abzugeben, in der Regelungen zur Mittelverwendung, der Eingehung künftiger Verbindlichkeiten, der Vergütung der Organe, der Dividendenpolitik und sonstiger Maßnahmen enthalten sind, und die auch gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern wirksam sind. Eine derartige Selbstverpflichtung steht auch bei Aktiengesellschaften dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Leitung durch den Vorstand nicht entgegen.

- Bei Kapitalmaßnahmen ist ein den WSF begünstigender Bezugsrechtsausschluss der bestehenden Aktionäre unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

- Neue Aktien können an den WSF mit Gewinn- oder Liquidationsvorzug ausgegeben werden.

- Ungeachtet etwaiger abweichender Satzungsregelungen kann eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einem Bezugsrechtsausschluss liegt die erforderliche Mehrheit bei mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals; wenn 50% des Grundkapitals vertreten sind, reicht auch in diesem Fall die einfache Mehrheit.

- Vorleistungen des WSF auf Einlagen wirken leistungsbefreiend.

- Weitere Erleichterungen und Beschleunigungen gelten für Kapitalherabsetzungen, sowie für die Schaffung von bedingtem und/oder genehmigtem Kapital.

- Beschlüsse zu Kapitalmaßnahmen sind bereits vor Eintragung in das Handelsregister wirksam, sofern diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht sind.

- Zugunsten des WSF, sowie des Bundes und öffentlicher Körperschaften sind die aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen bis 31. Dezember 2021 nicht anwendbar. Ausgenommen sind allerdings die Regelungen zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines vom WSF kontrollierten Unternehmens.

- Aktionäre, die erforderliche Rekapitalisierungsmaßnahmen unter anderem durch ihre Stimmrechtsausübung oder Rechtsmittel verzögern oder vereiteln, können der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig sein.

- Entsprechende Erleichterungen bei Kapitalmaßnahmen gelten für begünstigte Unternehmen in der Rechtsform der KGaA und SE. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) bedürfen Kapitalerhöhungen lediglich der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen; Gesellschafter können mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen gegen Abfindung ausgeschlossen werden, wenn dies für den Erfolg der Stabilisierungsmaßnahme erforderlich ist. Bei GmbH & Co. KGs sowie sonstigen Kommanditgesellschaften kann der WSF als neuer Kommanditist bereits mit einfacher Mehrheit per Beschluss der teilnehmenden Gesellschafter aufgenommen werden.

- Informationspflichten gegenüber dem Wirtschaftsausschuss oder dem Betriebsrat sind bei einer Beteiligung des WSF ausgeschlossen.

- Bei Aktiengesellschaften gelten ferner wertpapierhandelsrechtliche Mitteilungspflichten nicht und die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots nach Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ist trotz Erreichens des Schwellenwertes durch den WSF ausgesetzt. Parallel wird der Schwellenwert für den Ausschluss von Minderheitsaktionären zugunsten des WSF auf 90% gesenkt.

- Weitergehende Regelungen zugunsten des WSF betreffen den weitgehenden Ausschluss der Regelungen zu verdeckten Sacheinlagen sowie des Anfechtungsrechts von Stabilisierungsmaßnahmen sowie des Nachrangs von Gesellschafterdarlehen nach der Insolvenzordnung. Vertragliche Regelungen, die Vertragspartnern bei Eintritt oder Ausscheiden des WSF an sich ein Recht zur Kündigung wegen Kontrollwechsel gewähren würden, gelten als unwirksam. Gleiches gilt für Abfindungs- oder Entschädigungsansprüche zugunsten von Organen im Falle des Kontrollwechsels.

- Den begünstigten Unternehmen können durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auferlegt werden. Klargestellt wird der Vollständigkeit halber, dass auf den Fonds selbst das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur beschränkt Anwendung findet, nämlich lediglich in Teil 4 (Vergaberecht) und Teil 5 (Geltung des GWB für öffentliche Unternehmen).

Back to Top

1.2 Sonstige Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Im Fokus der gesellschaftsrechtlichen Regelungen standen bisher vor allem die Erleichterungen hinsichtlich der Abhaltung von Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften ausschließlich auf elektronischem Weg sowie die Möglichkeit der Verschiebung der ordentlichen Hauptversammlung über die bisher geltende Achtmonatsfrist hinaus.[2]

Aber auch eine Reihe anderer temporärer gesellschaftsrechtlicher Regelungen können für die Führung von Gesellschaften relevant werden.

- Gesellschafterbeschlüsse von GmbHs können im Jahr 2020 auch ohne entsprechende satzungsmäßige Regelung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden; das Einverständnis aller Gesellschafter mit diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Textform erfordert keine Unterzeichnung. Ausreichend ist, dass die Erklärung lesbar und die Person des

[2] In diesem Zusammenhange siehe auch: https://www.gibsondunn.com/whatever-it-takes-german-parliament-passes-far-reaching-legal-measures-in-response-to-the-covid-19-pandemic/, dort Abschnitt III.

Erklärenden genannt ist, und sich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Festplatte, USB-Stick aber auch E-Mail) befindet. Das Absehen von Präsenzversammlungen auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter befreit allerdings nicht von sonstigen Formalien für Beschlussfassungen. Vor allem bei Beschlussgegenständen über inhaltlich strittige Themen sollte eine Fristsetzung für die Beschlussfassung deshalb vorsorglich den Fristen für die Beschlussankündigung entsprechen. Der Verzicht auf Präsenzversammlungen lässt im Übrigen Formvorschriften für Beschlussfassungen unberührt, d.h. Satzungsänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bedürften nach wie vor der notariellen Beurkundung.

- Wenn der Handelsregisteranmeldung bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (*UmwG*) eine Schlussbilanz beizufügen ist (so bei der Verschmelzung die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers), durfte bisher der Bilanzstichtag zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung nicht länger als acht Monate zurückliegen. Diese Frist wurde nunmehr für Anmeldungen, die in 2020 erfolgen, auf 12 Monate verlängert. So kann nunmehr beispielsweise der Anmeldung einer Verschmelzung, die am 1. Juni 2020 erfolgen soll, die Jahresabschlussbilanz zum Stichtag 30. Juni 2019 beigefügt werden.

- Vertretungsorgane von Gesellschaften, die aufgrund der COVID-19 bedingten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht trotz Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit für einen Übergangszeitraum bis derzeit 30. September 2020 nicht zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet sind,[3] können während dieses Zeitraums trotz bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang leisten, ohne dass dies zu einer persönlichen Haftung führen würde. Konkret gelten derartige Zahlungen dann als im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Exemplarisch in der Neuregelung aufgeführt sind Zahlungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts. Die Regelung stellt allerdings hohe Anforderungen an die Geschäftsleitung von Gesellschaften in finanzieller Notlage. Neben der Prüfung, ob die Maßnahme noch dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang zuzurechnen ist, wird die Geschäftsleitung vorab auch sicherstellen müssen, dass die Gesellschaft tatsächlich unter den Anwendungsbereich der Regelung fällt. Insbesondere muss die finanzielle Notlage COVID-19 bedingt sein und es muss (begründete) Aussicht bestehen, dass die Notlage beseitigt werden kann. Für beide Voraussetzungen können Geschäftsleiter auf eine (allerdings widerlegbare) Vermutung vertrauen, sofern die Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung nicht bereits am 31. Dezember 2019 bestanden hat.

Back to Top

[3] In diesem Zusammenhange siehe auch: https://www.gibsondunn.com/whatever-it-takes-german-parliament-passes-far-reaching-legal-measures-in-response-to-the-covid-19-pandemic/, dort Abschnitt II.2.

2. Berücksichtigung der Corona-Krise in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2019 und 2020

Nachdem die ersten COVID-19-Fälle bereits im Dezember 2019 publik wurden, ein signifikantes Ausufern der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in Deutschland und Europa aber erst ab Ende Februar 2020 zu beobachten war, stellte sich schnell die Frage, ob und wie die Corona-Krise gegebenenfalls auch noch in den Jahresabschlüssen für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019 zu berücksichtigen ist. Klarheit schaffen hier zwei Fachliche Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 4. März 2020[4] und vom 25. März 2020.[5] Am 8. April 2020 hat das IDW diese zwei Fachlichen Hinweise um einen dritten Teil ergänzt, der spezifische Fragen beantwortet, die dem IDW als Reaktion auf die ersten beiden Fachlichen Hinweise gestellt worden waren.[6]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das IDW die Auswirkungen der Corona-Krise sowohl unter Geltung des HGB als auch von IFRS nicht als stichtagsabhängiges und damit wertaufhellendes Ereignis (HGB) bzw. *adjusting event* (IFRS) ansieht, sondern als fortlaufenden Prozess von Dauer, der damit als wertbegründend gilt (HGB) bzw. ein *non-adjusting event* ist (IFRS). Von besonderer Relevanz ist es damit für die Berichterstattung im laufenden Geschäftsjahr 2020 und gegebenenfalls in den Folgejahren.

Auf Basis der Bewertung der Krise als wertbegründend sind Entwicklungen rund um das Corona-Virus im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses für 2019 aber dann gegebenenfalls im Wege der Nachtragsberichterstattung zu erwähnen, wenn diese im jeweiligen konkreten Einzelfall einen „Vorgang von besonderer Bedeutung“ im Sinne von § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB darstellen. Dies ist laut IDW dann der Fall, wenn die Auswirkungen der Pandemie geeignet sind, das Bild zu beeinflussen, das der Abschluss 2019 zum Abschlussstichtag vermittelt, und die Abschlussadressaten ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag wesentlich anders beurteilen würden. Eine im Ergebnis ähnliche Abwägung trifft das IDW auch für die Lage nach IFRS. Ferner ist zu beachten, dass die Entwicklungen rund um COVID-19 sich oftmals zumindest auch in den Risiko- und Prognoseberichten in den (Konzern-)Lageberichten für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019 widerspiegeln werden. Hierzu vertritt das IDW, dass eine Berichtspflicht im Risikobericht grundsätzlich zu bejahen ist, wenn die möglichen weiteren

---

[4] https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-1--fachlicher-hinweis-des-idw-/122498.

[5] https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-2--fachlicher-hinweis-des-idw-/122878. Eine englischsprachige Version der Hinweise findet sich unter der Adresse: https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/effects-of-the-spread-of-the-corona-virus-on-the-financial-statements-as-of-31-12-2019-and-their-audit/122914.

[6] Auf Deutsch: https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-3--fachlicher-hinweis-des-idw-/123092 sowie als englische Übersetzung: https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/questions-concerning-the-impact-of-the-spread-of-coronavirus-on-the-financial-statements-and-their-audit--part-3-/123132.

Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird.

Schließlich kann es sein, dass die aktuellen dramatischen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Geschäftsführung ihre Erwartungen zu den prognostizierten Leistungsindikatoren in einer Weise überdenken muss, die eine sachgerechte Berücksichtigung bzw. Anpassung im Prognosebericht erfordert.

Im Rahmen der Prüfungssaison für das Geschäftsjahr 2019 ist insofern besonderes Augenmerk auf nachträgliche kritische Entwicklungen zu richten und eine enge Abstimmung mit Beratern ratsam. Die European Securities and Market Authoritiy (*ESMA*) appelliert in diesem Zusammenhang an Emittenten, Transparenz im Hinblick auf die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen von COVID-19 zu schaffen und entsprechende Einschätzungen in noch nicht finalisierte Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 aufzunehmen.[7] Dies gilt umso mehr in Fällen, in denen die Krise ein Unternehmen bereits absehbar so schwer trifft, dass rückwirkend nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Hier kann es u.U. zu einer Abkehr von der Going Concern-Annahme auch für das Geschäftsjahr 2019 kommen. Das IDW schreibt hierzu in seinen Hinweisen, dass immer dann, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann, der „Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme in Anwendung der Regelungen des IDW RS HFA 17 (z.B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen“ sei, und dies auch dann, wenn „die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.“[8]

Back to Top

3. Closing Gaps – COVID-19 und die Änderungen in nationalen Investitionskontrollrechten

Nicht zuletzt aus Sorge vor dem Aufkauf geschwächter Wirtschaftsunternehmen durch Investoren aus dem Ausland ist ein globaler Trend zur Verschärfung der Kontrollen ausländischer Investitionen zu beobachten. So hat beispielsweise Australien unlängst Kontrollen sämtlicher ausländischer Investitionen angekündigt.[9] Die USA hatten bereits im Februar ihr Investitionsrecht (den sogenannten 2018 Foreign Investment Risk Review and Modernization Act (*FIRRMA*)) verschärft und die Befugnisse des U.S.

---

[7] https://www.esma.europa.eu/about-esma/covid-19.

[8] Hinweis des IDW vom 25. März 2020, Seite 4/32, https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus/auswirkungen-der-ausbreitung-des-coronavirus-auf-rechnungslegung-und-pruefung--teil-2--fachlicher-hinweis-des-idw-/122878.

[9] Presseerklärung vom 29. März 2020, abrufbar unter: https://ministers.treasury.gov.au/ministers/josh-frydenberg-2018/media-releases/changes-foreign-investment-framework

Committee on Foreign Investment in the United States (*CFIUS*) ausgeweitet. Nun fallen auch bestimmte Investitionen im Life Science Sektor unterhalb der Kontrollschwellen unter die CFIUS-Anmeldeverpflichtung.[10]

Auch die EU Kommission hat am 26. März eine Mitteilung veröffentlicht,[11] mit der sie die Mitgliedstaaten aufruft, Mechanismen zur vollumfänglichen Überwachung ausländischer Investitionen einzuführen bzw. bestehende[12] Kontrollmechanismen in vollem Umfang zu nutzen, um strategisch wichtige Industriezweige gemeinschaftlich vor einer Übernahme durch ausländische Investoren während der Krise zu schützen. Die Mitteilung beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die Gesundheitsindustrie, hebt diese aber besonders in den Fokus. Bereits in ihrer Mitteilung vom 13. März 2020[13] hatte die Kommission die Mitgliedstaaten zum Schutz kritischer Anlagen und Technologien angehalten. Diese Mitteilungen sind nicht verbindlich, aber wichtige Richtschnur für die Ausgestaltung der Investitionskontrollregime durch die Mitgliedstaaten – und mithin auch relevanter Anhaltspunkt für das, was Investoren erwartet.

Während beispielsweise Spanien auf die Mitteilung der Kommission bereits mit der vorübergehenden Verpflichtung reagiert hat, für ausländische Direktinvestitionen in strategischen Sektoren *ex ante* Freigaben einzuholen,[14] bleibt im Übrigen abzuwarten, wie andere EU-Mitgliedsstaaten auf den Appell reagieren werden. Einige EU-Länder hatten ihre Investitionskontrollregime zudem bereits vor Ausbruch

---

[10] Weiterführend zur CFIUS-Reform vgl. Client Alert „CFIUS Reform: Top Ten Takeaways from the Final FIRRMA Rules“ vom 19. Februar 2020: https://www.gibsondunn.com/cfius-reform-top-ten-takeaways-from-the-final-firrma-rules/

[11] Mitteilung der Kommission vom 25. März 2020, Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, C(2020) 1981, abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7028-2020-INIT/de/pdf (deutsch, ohne Anlage) bzw. https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/march/tradoc_158676.pdf (englisch, vollständiger Text).

[12] Bisher haben folgende 14 Mitgliedstaaten Kontrollmechanismen etabliert: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn; zudem gibt es entsprechende Regelungen in Großbritannien.

[13] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und die Euro-Gruppe: Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie; abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0101-0200/0139-20.html.

[14] Real Decreto 8/2020 vom 18. März 2020, abrufbar unter: https://www.boe.es/boe/dias/2020/03/18/pdfs/BOE-A-2020-3824.pdf (spanisch).

der COVID-19-Pandemie verschärft.[15] Auch wenn es nicht flächenübergreifend zu formalen Änderungen der nationalen Gesetzgebung kommen wird, bleibt eine striktere Umsetzungspraxis zu erwarten.

Schon vor Beginn der COVID-19-Krise waren auf EU-Ebene Bestrebungen zur Harmonisierung mitgliedstaatlicher Investitionskontrollen eingeleitet worden: Am 11. Oktober 2020 wird die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-VO)[16] in Kraft treten. Vorgesehen ist dort u.a. ein Konsultationsprozess zwischen Kommission bzw. Mitgliedstaaten und dem zuständigen Mitgliedsstaat, in dem die Kommission und Mitgliedstaaten Mitigierungsmaßnahmen oder Untersagungen für Investitionen anregen können, die über die ursprüngliche Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaates hinausgehen.

Mit Blick auch auf die Anpassung des deutschen Rechts an diese Verordnung, und somit nicht nur als unmittelbare Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, brachte das Bundeskabinett am 8. April 2020 das „Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (*AWG*) und anderer Gesetze“ auf den Weg[17], ihm liegt ein vom 30. Januar 2020 datierender Referentenentwurf zugrunde.[18]

Die schon bislang im deutschen Außenwirtschaftsrecht vorgesehene Unterscheidung zwischen der sog. sektorübergreifenden (§§ 55-59 AWV) und der sog. sektorspezifischen (§§ 60-62 AWV) Prüfung wird im Grundsatz beibehalten:

Die sektorübergreifende Prüfung erfasst grundsätzlich alle Erwerbsvorgänge, durch die ein Unionsfremder unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen erwirbt. Gehört das inländische Unternehmen einem besonders sicherheitsrelevanten, in § 55 Abs. 1 Satz 2 AWV abschließend aufgelisteten Bereich an, liegt die Aufgreifschwelle bei 10 Prozent der Stimmrechte. Unionsinterne Erwerbe werden nur insoweit erfasst,

---

15 Neben Deutschland hatte u.a. Frankreich seine Investitionskontrollgesetzgebung bereits zu Beginn des vergangenen Jahres verschärft und die Liste kontrollpflichtiger Sektoren erweitert, vgl. Presseerklärung vom 3. Januar 2019, abrufbar unter: https://www.gouvernement.fr/en/strengthening-control-of-foreign-investments-in-sensitive-companies.

16 Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32019R0452.

17 Text unter https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200401047&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp.

18 Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 30. Januar 2020, abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/erstes-gesetz-zur-aenderung-des-aussenwirtschaftsgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

als sie der Umgehung der Investitionsprüfung dienen. Eine Untersagung des Erwerbs kann aktuell dann erfolgen, wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist.[19] Dem Erwerber steht darüber hinaus die Möglichkeit offen – etwa bei Unsicherheiten über die Eröffnung des Anwendungsbereiches der §§ 55 ff. AWV und zur Erhöhung der Transaktionssicherheit – eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

Die sektorspezifische Prüfung erfasst demgegenüber ausschließlich Erwerbsvorgänge, durch die ein Ausländer (auch solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten) unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welches eines der in § 60 AWV abschließend aufgelisteten Güter herstellt oder entwickelt. Nach dem Gesetzentwurf soll künftig neben der Herstellung und Entwicklung auch explizit die Modifikation oder Nutzung solcher Güter für die Anwendung der sektorspezifischen Prüfung qualifizieren. Eine Untersagung des Erwerbs kann dann erfolgen, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind.[20]

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf insbesondere zwei weitere Änderungen vor: Zum einen die Anpassung des bisherigen Gefährdungsbegriffes des AWG („*... wenn infolge des Erwerbs die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ... gefährdet ist*", § 5 Abs. 2 AWG, bisherige Fassung) an den Gefährdungsbegriff der EU-Screening-VO („*...wenn infolge des Erwerbs die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union…voraussichtlich beeinträchtigt wird*", § 5 Abs. 2 AWG in der Fassung des Entwurfs vom 8. April 2020). Über den Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 4 AWG n.F. gilt dies entsprechend für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Projekte und Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der EU-Screening-VO. Dies wird konsequent dazu führen, dass künftig mehr Transaktionen in den Anwendungsbereich der außenwirtschaftsrechtlichen Kontrolle fallen. Zum anderen wird geregelt, dass schuldrechtliche Erwerbsgeschäfte künftig sowohl im Anwendungsbereich der sektorübergreifenden- wie der sektorspezifischen Investitionsprüfung bis zur Beendigung des Prüfverfahrens unter der auflösenden Bedingung einer Untersagung stehen.. Die Anmeldepflicht des schuldrechtlichen Geschäfts folgt dabei wie bisher aus § 55 Abs. 4 AWV. Der Vollzug von anmeldepflichtigen Rechtsgeschäften ist künftig unterschiedslos bis zum Abschluss des Prüfverfahrens schwebend unwirksam. Damit soll das Risiko reduziert werden, dass bis zum Abschluss des Prüfverfahrens im Bereich der sektorübergreifenden Investitionsprüfung irreversible Fakten etwa durch faktischen Vollzug eines Erwerbs oder den Abfluss von Informationen oder Technologie geschaffen werden. Flankiert wird diese Rechtsänderung durch die Ergänzung des § 15 Abs. 4 AWG um spezifische Verbotstatbestände, wie die Ausübung von Stimmrechten durch den Erwerber, Annahme von Weisungen zur Stimmrechtsausübung, Gewinnauszahlungen oder die Überlassung von

---

[19] Es ist zu erwarten, dass der Gefährdungsbegriff der AWV entsprechend dem Gesetzesentwurf zur Änderung des AWG an den Gefährdungsbegriff der EU-Screening-VO angepasst wird.

[20] Es ist zu erwarten, dass der Gefährdungsbegriff der AWV entsprechend dem Gesetzesentwurf zur Änderung des AWG an den Gefährdungsbegriff der EU-Screening-VO angepasst wird.

unternehmensbezogenen, prüfungsrelevanten Informationen an den Erwerber. Die insoweit maßgebliche Außenwirtschaftsverordnung (*AWV*) soll entsprechend ergänzt werden.

Back to Top

4. Kartellrecht und Fusionskontrolle in Zeiten von COVID-19

Die Auswirkungen der Pandemie auf den Zeitrahmen für Verfahren im Rahmen der Fusionskontrolle sind unterschiedlich. Einige Wettbewerbsbehörden haben Verzögerungen des üblichen Zeitplans angekündigt,[21] andere hingegen mit der Wiederaufnahme von „Fast-Track" Programmen begonnen.[22] Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website verlauten lassen, dass sie aufgrund der aktuellen Situation Schwierigkeiten hat, die notwendigen Informationen von den anmeldenden Parteien und Dritten, wie z.B. deren Kunden, Konkurrenten und Lieferanten, zu sammeln.[23] Sie wird daher im Hinblick auf die bestehenden Verfahrensfristen großzügigen Gebrauch von „stop-the-clock" Regelungen machen müssen. Jedoch ist die Behörde nach eigenen Worten weiterhin bereit und in der Lage, Anmeldungen entgegen zu nehmen und diese Verfahren nach besten Kräften durchzuführen, wenn die anmeldenden Parteien sehr überzeugende Gründe für die Notwendigkeit einer zügigen Durchführung eines Fusionskontrollverfahrens nachweisen können. Das deutsche Bundeskartellamt wiederum hat lediglich darum gebeten, geplante Anmeldungen zur Fusionskontrolle zu „überdenken",[24] ist aber grundsätzlich arbeitsfähig und hat hierzu zusätzliche Kommunikationskanäle zur leichteren „Remote"-Arbeit und Einreichung von Dokumenten eröffnet. Wer in diesen Tagen einen Zusammenschluss plant, der unter die Anmeldepflicht eines oder mehrerer Fusionskontrollregime fällt, ist daher im Ergebnis gut

---

[21] Frankreich: Autorité de la concurrence, „Adaptation of the time limits and procedures of the Autorité de la concurrence in times of health emergency", Pressemitteilung vom 27. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://www.autoritedelaconcurrence.fr/en/press-release/adaptation-time-limits-and-procedures-autorite-de-la-concurrence-times-health; Dänemark: Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen, „Time limits for merger control are suspended for 14 days", Pressemitteilung vom 18. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/news/2020/20200318-time-limits-for-merger-control-are-suspended-for-14-days/.

[22] U.S. Federal Trade Commission, „Resuming early termination of HSR reviews", Blog Post vom 27. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://www.ftc.gov/news-events/blogs/competition-matters/2020/03/resuming-early-termination-hsr-reviews.

[23] Meldung der EU Kommission vom 7. März 2020, „Special Measures due to Coronavirus / COVID-19: Update of 7th April 2020", verfügbar auf Englisch unter https://ec.europa.eu/competition/mergers/covid_19.html.

[24] Bundeskartellamt, „Kommunikation mit dem Bundeskartellamt (Corona–Maßnahmen)", Meldung vom 17. März 2020, verfügbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/AktuelleMeldungen/2020/17_03_2020_Kommunikation_Bundeskartellamt.html.

beraten, insbesondere den geplanten Zeitrahmen zu überprüfen und mögliche Erschwernisse und Verzögerungen bei der Einholung fusionskontrollrechtlicher Freigaben einzukalkulieren.[25]

Auch in der Krise eröffnet das Kartellrecht flexible Kooperationsmöglichkeiten. In einer gemeinsamen Erklärung der europäischen Wettbewerbsbehörden zur COVID-19-Krise[26] wurde bereits festgehalten, dass die Behörden nicht aktiv gegen Kooperationen vorgehen werden, die die Versorgung aller Verbraucher mit knappen Waren zum Ziel haben. Zudem hat die Europäische Kommission am 8. April 2020 eine "Mitteilung über einen Befristeten Rahmen" für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen Coronavirusausbruch verursachten Notsituationen veröffentlicht.[27] Die Kommissionsmitteilung soll kartellrechtliche Fragen von Unternehmen klären, die in Reaktion auf aus dem derzeitigen Coronavirusausbruch entstehende Notlagen zusammenarbeiten; dies betrifft insbesondere Arzneimittel und medizinische Ausrüstung, die zur Behandlung von Coronapatienten eingesetzt werden, findet aber auch auf vergleichbare Lieferengpässe Anwendung, die für essenzielle Güter und Dienstleistungen außerhalb des Gesundheitssektors aus dem Coronavirusausbruch entstehen. Andererseits haben die Wettbewerbsbehörden keinen Zweifel daran gelassen, dass sie energisch gegen jeden Versuch vorgehen werden, durch Absprachen oder den Missbrauch von Marktmacht Vorteile aus der Notlage zu ziehen. Sie haben damit deutlich gemacht, dass die wettbewerbsrechtlichen Spielregeln, allen voran das Kartellverbot des Art. 101 AEUV/§ 1 GWB, auch in der derzeitigen Krisensituation die Richtschnur darstellen. Damit ist es letztlich wieder Aufgabe der Unternehmen und ihrer anwaltlichen Berater, die im Einzelfall geplanten Maßnahmen auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Im Bewusstsein, dass dies schon zu „normalen Zeiten" schwierig genug ist, hat die Europäische Kommission jedoch mit Unternehmen und Branchenverbänden Kontakt aufgenommen, um sie bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit ihrer geplanten Zusammenarbeit zu unterstützen und angemessene Vorkehrungen gegen längerfristige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu treffen, und zusätzliche Informationen und Handreichungen zum Thema „Wettbewerbsregeln und das Coronavirus" auf ihrer

---

25 Siehe dazu auch unseren Client Alert, „U.S. Federal Trade Commission and DG COMP Implement Changes to U.S. and EU Merger Filing Procedures in Response to COVID-19", 16. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://www.gibsondunn.com/us-ftc-and-dg-comp-implement-changes-to-us-and-eu-merger-filing-procedures-in-response-to-covid-19/.

26 European Competition Network, „Antitrust: Joint statement by the European Competition Network (ECN) on application of competition law during the Corona crisis", Statement vom 23. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://ec.europa.eu/competition/ecn/202003_joint-statement_ecn_corona-crisis.pdf

27 Mitteilung der Kommission vom 8. April 2020, "Temporary Framework for assessing antitrust issues related to business cooperation in response to situations of urgency stemming from the current COVID-19 outbreak", C(2020) 3200, verfügbar auf Englisch unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/framework_communication_antitrust_issues_related_to_cooperation_between_competitors_in_covid-19.pdf.

Webseite[28] zusammengestellt. Wichtigstes Element ist eine spezielle Mailadresse, unter der informelle Beratung zu besonderen Initiativen von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Das Bundeskartellamt hat ausdrücklich seine Unterstützung bei dieser Initiative erklärt und steht Unternehmen als Ansprechpartner für nationale Belange zur Verfügung.[29] Zudem hat die Europäische Kommission ihre Bereitschaft erklärt, ausnahmsweise sogenannte „Comfort Letters" in Fällen auszustellen, in denen noch Unklarheit besteht, ob eine solche Initiative mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist.[30]

Besonderheiten gelten für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der Coronakrise zur Vermeidung von Lieferengpässen wichtiger Arzneimittel und anderer medizinischer Produkte und Dienstleistungen. Hierzu, und in Ergänzung zur oben beschriebenen Mitteilung über einen Befristeten Rahmen, hat die Europäische Kommission am 8. April 2020 „Leitlinien, um Engpässe bei der Lieferung und Verfügbarkeit von Arzneimitteln während des Coronavirusausbruchs zu vermeiden" veröffentlicht. Diese Mitteilungen erläutern die wichtigsten Kriterien, die bei der Prüfung der möglichen Kooperationsvorhaben zugrunde gelegt werden.[31] Geklärt werden insbesondere kartellrechtliche Fragen von Unternehmen, die vorübergehend zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten abstimmen möchten, um die Produktion möglichst effizient zu steigern und insbesondere die Lieferung dringend benötigter Arzneimittel für Krankenhäuser zu optimieren, etwa durch Abstimmungen zu Produktion, Lagerhaltung, Vertrieb und Logistik. Für ein Kooperationsvorhaben zwischen Arzneimittelherstellern, mit dem drohende Engpässe bei Arzneimitteln vermieden werden sollen, die Krankenhäuser dringend für die Behandlung von COVID-19-Patienten benötigen, hat die Europäische Kommission auch bereits einen der oben erwähnten „Comfort Letter" ausgestellt.

---

28 https://ec.europa.eu/competition/antitrust/coronavirus.html.

29 Bundeskartellamt „EU-Kommission informiert zu Wettbewerbsregeln in der Coronavirus-Krise", Meldung vom 31. März 2020, verfügbar auf Englisch unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/AktuelleMeldungen/2020/31_03_2020_EU-Kommission_Wettbewerbsregeln_Coronavirus-Krise.html?nn=4135984.

30 Vgl. Mitteilung der Kommission vom 8. April 2020, "Temporary Framework for assessing antitrust issues related to business cooperation in response to situations of urgency stemming from the current COVID-19 outbreak", C(2020) 3200, verfügbar auf Englisch unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/framework_communication_antitrust_issues_related_to_cooperation_between_competitors_in_covid-19.pdf.

31 Mitteilung der Kommission über einen Befristeten Rahmen vom 8. April 2020, "Temporary Framework for assessing antitrust issues related to business cooperation in response to situations of urgency stemming from the current COVID-19 outbreak", C(2020) 3200, verfügbar auf Englisch unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/framework_communication_antitrust_issues_related_to_cooperation_between_competitors_in_covid-19.pdf sowie Mitteilung der Kommission zur Lieferung und Verfügbarkeit von Arzneimitteln vom 8. April 2020, "Guidelines on the optimal and rational supply of medicines to avoid shortages during the COVID-19 outbreak", C(2020) 2272, verfügbar auf Englisch unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-commission-guidelines-optimal-rational-supply-medicines-avoid.pdf.

Back to Top

Die folgenden Gibson Dunn Anwälte haben dieses Client Update erstellt: Lutz Englisch, Birgit Friedl, Marcus Geiss, Kai Gesing, Franziska Gruber, Selina Grün, Johanna Hauser, Sonja Ruttmann und Michael Walther.

Wenn Sie Fragen zu den hier besprochenen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Anwälte in Gibson Dunns deutschen Büros in München und Frankfurt verfügen über umfassende Erfahrung in den Bereichen M&A und Gesellschaftsrecht, Finanzierung und Restrukturierung, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, IP & Technology sowie in den Bereichen Compliance, Wirtschaftsstrafrecht und Litigation. Durch unsere oft langjährigen Beziehungen zu Unternehmen aus den unterschiedlichsten Industriezweigen verfügen unsere Anwälte über fundierte Kenntnisse in den verschiedensten Branchen. In enger Zusammenarbeit mit den weltweiten Büros von Gibson Dunn bieten wir Rechtsberatung auf höchstem Niveau und grenzüberschreitende Beratung auch bei komplexesten Transaktionen und zu anspruchsvollsten juristischen Fragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre gewohnten Ansprechpartner bei Gibson Dunn oder an die folgenden Anwältinnen und Anwälte in den deutschen Büros:

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Unternehmenstransaktionen
Lutz Englisch (+49 89 189 33 150, lenglisch@gibsondunn.com)
Markus Nauheim (+49 89 189 33 122, mnauheim@gibsondunn.com)
Ferdinand Fromholzer (+49 89 189 33 121, ffromholzer@gibsondunn.com)
Dirk Oberbracht (+49 69 247 411 510, doberbracht@gibsondunn.com)
Wilhelm Reinhardt (+49 69 247 411 520, wreinhardt@gibsondunn.com)
Birgit Friedl (+49 89 189 33 180, bfriedl@gibsondunn.com)
Silke Beiter (+49 89 189 33 121, sbeiter@gibsondunn.com)
Annekatrin Pelster (+49 69 247 411 521, apelster@gibsondunn.com
Marcus Geiss (+49 89 189 33 122, mgeiss@gibsondunn.com)

Bank- und Finanzrecht, Restrukturierung und Insolvenz
Sebastian Schoon (+49 89 189 33 160, sschoon@gibsondunn.com)
Birgit Friedl (+49 89 189 33 180, bfriedl@gibsondunn.com)
Alexander Klein (+49 69 247 411 518, aklein@gibsondunn.com)
Marcus Geiss (+49 89 189 33 122, mgeiss@gibsondunn.com)

Steuerrecht
Hans Martin Schmid (+49 89 189 33 110, mschmid@gibsondunn.com)

GIBSON DUNN

Arbeitsrecht
Mark Zimmer (+49 89 189 33 130, mzimmer@gibsondunn.com)

Immobilienrecht
Peter Decker (+49 89 189 33 115, pdecker@gibsondunn.com)
Daniel Gebauer (+49 89 189 33 115, dgebauer@gibsondunn.com)

Technology & IP / Datenschutz
Michael Walther (+49 89 189 33 180, mwalther@gibsondunn.com)
Kai Gesing (+49 89 189 33 180, kgesing@gibsondunn.com)

Compliance / White Collar
Benno Schwarz (+49 89 189 33 110, bschwarz@gibsondunn.com)
Michael Walther (+49 89 189 33 180, mwalther@gibsondunn.com)
Mark Zimmer (+49 89 189 33 130, mzimmer@gibsondunn.com)
Finn Zeidler (+49 69 247 411 530, fzeidler@gibsondunn.com)
Markus Rieder (+49 89189 33 170, mrieder@gibsondunn.com)
Ralf van Ermingen-Marbach (+49 89 18933 130, rvanermingenmarbach@gibsondunn.com)

Kartell- und Wettbewerbsrecht
Michael Walther (+49 89 189 33 180, mwalther@gibsondunn.com)
Jens-Olrik Murach (+32 2 554 7240, jmurach@gibsondunn.com)
Kai Gesing (+49 89 189 33 180, kgesing@gibsondunn.com)

Litigation, Prozessführung und Schiedsverfahren
Michael Walther (+49 89 189 33 180, mwalther@gibsondunn.com)
Mark Zimmer (+49 89 189 33 130, mzimmer@gibsondunn.com)
Finn Zeidler (+49 69 247 411 530, fzeidler@gibsondunn.com)
Markus Rieder (+49 89189 33 170, mrieder@gibsondunn.com)
Kai Gesing (+49 89 189 33 180, kgesing@gibsondunn.com)
Ralf van Ermingen-Marbach (+49 89 18933 130, rvanermingenmarbach@gibsondunn.com)

Außenwirtschaft, Sanktionen und Exportkontrolle
Michael Walther (+49 89 189 33 180, mwalther@gibsondunn.com)
Richard Roeder (+49 89 189 33 218, rroeder@gibsondunn.com)

© 2020 Gibson, Dunn & Crutcher LLP

Attorney Advertising: The enclosed materials have been prepared for general informational purposes only and are not intended as legal advice.